



An den Grossen Rat

15.0919.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 1. Oktober 2015

Kommissionsbeschluss vom 10. September 2015

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die
Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen
in baselstädtischen Spitälern für die Jahre 2016, 2017 und 2018**

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) mit Beschluss vom 9. September 2015 mit der Vorberatung des Ratschlags Nr. 15.0919.01 betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen in baselstädtischen Spitälern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 beauftragt. Die GSK hat den vorliegenden Bericht in zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher und der Leiter Bereich Gesundheitsversorgung sowie der Leiter des Bereichs Gesundheitsschutz a.i. teilgenommen.

2. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag Nr. 15.0919.01 beantragt die Regierung dem Grossen Rat, eine Rahmenausgabebewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen in baselstädtischen Spitälern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu bewilligen.

Die seit 2012 bereits zweimal gesprochene Rahmenausgabenbewilligung wird erstmals für drei Jahre beantragt. Sie betrifft wie bis anhin folgende Spitälern:

Universitätsspital Basel (USB), Felix Platter-Spital (FPS) und die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) sowie die privaten Spitälern Adullam-Stiftung Basel (Adullam), Bethesda Spital (Bethesda), Palliativzentrum Hildegard (ehemals Hildegard Hospiz), Merian Iselin – Klinik für Orthopädie und Chirurgie (Merian Iselin), Klinik Sonnenhalde AG (Klinik Sonnenhalde), Bürgerspital Basel Reha Chrischona (Reha Chrischona), REHAB Basel (REHAB), Schmerzklinik Basel (Schmerzklinik) und St. Claraspital AG (St. Claraspital).

Die Rahmenausgabenbewilligungen für das Universitäts-Kinderspital beider Basel und das ab 2016 operative Universitäre Zentrum für Zahnmedizin werden dem grossen Rat in separaten Ratschlägen vorgelegt.

Detaillierte Ausführungen sind dem Ratschlag Nr. 15.0919.01 zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

Durch die wiederkehrenden Ratschläge seit 2012, mit ähnlichem Inhalt, verzichtet die GSK auf einen ausgiebigen Bericht. Dieser Bericht beinhaltet die wichtigsten Diskussionspunkte und Änderungen seitens der GSK.

Die GSK folgt im Allgemeinen den Ausführungen und Begründungen des Ratschlags und befürwortet die vorgelegte Rahmenausgabenbewilligung mit Ausnahme der Reduktion um 600'000 Franken (Ratschlag, Kapitel 7, „Rückforderung“) beim Universitätsspitals beider Basel im Zusammenhang mit Einsparungen durch den Wechsel der Ausgleichskasse, wo sie unter Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses eine Korrektur zugunsten des USB vornimmt.

Die GSK kritisiert, dass die Ausgabeneinsparung von 600'000 Franken durch den Kassenwechsel ad absurdum geführt wird, wenn der Kanton die frei gewordenen Gelder sogleich wieder durch eine gleich hohe Reduktion seiner Beträge bei den ungedeckten Kosten zurückfordert. Mit dieser Rückforderung wird der Anreiz zu wirtschaftlichem Haushalten mit den Kantonsgeldern untergraben. Das in die Selbständigkeit entlassene USB hat seine Vertragsfreiheit in Anspruch genommen, und die Leistungen für das Personal bleiben dieselben. Es soll nun aber für seinen unternehmerischen Entscheid bestraft werden. Die GSK sieht dadurch die Spielregeln zwischen Kanton und USB verletzt. Aus der GSK kam einerseits der Antrag, die Rückforderung zu streichen und damit die ganze Kosteneinsparung dem USB zugute kommen zu lassen. Andererseits wurde beantragt den Gewinn aus der Kosteneffizienz zu zwei Dritteln (400'000 Franken) auf das USB, zu einem Drittel (200'000 Franken) auf den Kanton zu verteilen, damit das USB auch weiterhin auf haushälterischen Umgang mit den Ressourcen achtet.

In einer Konsultativabstimmung entschied sich die GSK mit Stichentscheid für eine Rückforderung um nur 200'000 Franken gegenüber der völligen Streichung und dann mit 8 gegen 2 Stimmen für die Rückforderung um 200'000 Franken gegenüber einer Rückforderung um 600'000 Franken gemäss Ratschlag. Dadurch erhöhen sich die Ausgaben unter Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses auf maximal 151'359'600 Franken, d.h. für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf jeweils 50'453'200 Franken.

Weitere Auskünfte erhielt die GSK zu folgenden Themen:

- Geschützter Spitalbereich GOPS: Hier ist weiterhin ein Bundesentscheid offen, in welchem Masse die GOPS in den Kantonen weiter betrieben werden müssen. Solange dieser Entscheid ausstehend ist, muss der Kanton diese GOPS, welche sich im Universitätsspital und im St. Claraspital befinden, weiterhin als Gemeinwirtschaftliche Leistungen unterstützen.
- Dauer der Rahmenausgabenbewilligung: Das Departement erklärt, dass der Zeitrahmen von drei Jahren angemessen ist und die geplante Kooperation mit Basel-Landschaft im Spitalbereich keine zeitliche Einschränkung dieser Rahmenausgabenbewilligung bedeutet. Da dieser Ratschlag praktisch alle Spitäler im Kanton berücksichtigt sind drei Jahre durchaus angemessen.
- Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung: Der in diesem Jahr von seitens Basel-Stadt beschlossene Beitritt wurde noch nicht in allen Kantonen beschlossen. Es besteht kein Zeitplan, die Vereinbarung mittels des Quorums von 18 Kantonen in Kraft zu setzen. Auf den Kantonen lastet aber ein gewisser Druck beizutreten mit Blick auf die gesamteidgenössische Solidarität bei den Kosten im Gesundheitsbereich. Die Abgeltung von CHF 24'000 pro Assistenzarztstelle für Universitätsspitäler (im Gegensatz zu CHF 15'000 für Nichtuniversitätsspitäler), die vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) als Weiterbildungsstätten anerkannt werden, resultiert aus einer Empfehlung der Gesundheitsdirektorenkonferenz, da in Universitätsspitalern viel mehr Assistenzarztstellen existieren und auch das viel breitere Spektrum an Weiterbildungsstellen zur Verfügung gestellt wird. Momentan sind nur die öffentlich rechtlichen Universitätskliniken (USB und UPK) entsprechend anerkannt.
- Palliativzentrum Hildegard: Die Kündigung der Palliativ-Verträge durch die Krankenkassen hat sich bisher nicht ausgewirkt. Weitere Abklärungen dazu bzw. zum Anzug Annemarie Pfeiffer betreffend Finanzierungslücke bei der Palliative-Care laufen noch. Die GSK ist nicht der Meinung, dass in der Palliativmedizin gespart werden sollte.
- Spitalseelsorge und Schulunterricht: Die Spitäler sind dazu angehalten, dass sie ihre Patienten über die Möglichkeit informieren, seelsorgerische Leistungen ihrer Glaubensgemeinschaft zu erhalten. Dies betrifft auch nicht-religiöse Unterstützung. Die Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher erfolgt sowohl im UKBB als auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPK.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Beatriz Greuter
Präsidentin

Grossratsbeschluss

betreffend

Ratschlag Nr. 15.0921.01 betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen in baselstädtischen Spitälern für die Jahre 2016, 2017 und 2018

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0919.02 vom 1. Oktober 2015, beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der baselstädtischen Spitälern (ohne UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 Ausgaben von maximal Fr. 25'837'572 zu tätigen. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils Fr. 8'612'524.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die ungedeckten Kosten der baselstädtischen Spitälern (ohne UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 in universitärer Lehre und Forschung (inkl. Weiterbildung zum Facharztstitel) Ausgaben von maximal Fr. 151'359'600 zu tätigen, für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils Fr. 50'453'200.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die ungedeckten Kosten der baselstädtischen Spitälern (ohne UKBB) im spitalambulanten Bereich für die Jahre 2016, 2017 und 2018 Ausgaben von maximal Fr. 12'030'000 zu tätigen, für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils Fr. 4'010'000.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.